



federführend 2020

Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier -MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4447

per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 37.00.00 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.08.2020

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/2420

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2345

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der geplanten mündlichen Anhörung am 02. September 2020 zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Wie gewünscht nehmen wir die Möglichkeit gern wahr, uns vorab schriftlich dazu zu äußern.

Anlass für den bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Badesicherheitsgesetzes (LT-Drs. 19/2244) erörterten Regelungsvorschlag zur Wasserrettung war es, den neben den Feuerwehren eingesetzten Hilfsorganisationen das Recht zur Nutzung von Sonderrechten nach § 35 StVO und Digitalfunk einzuräumen. Diese Ziele werden mit dem eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/2420) erreicht. Jedoch hatte bereits der vor der Sommerpause erörterte Regelungsvorschlag Umsetzungsfragen mit Blick auf die bislang üblichen Alarmierungswege und Rettungseinsätze durch die Feuerwehren offenbart.

Wir bedauern daher sehr, dass der vor der Sommerpause begonnene Diskussionsprozess über eine gesetzliche Regelung der Wasserrettung in Schleswig-Holstein nun ohne eine vorherige Abstimmung mit uns in die vorliegenden Gesetzentwürfe mündet. Bereits in der Anhörung des Ausschusses zum Badesicherheitsgesetz am 17. Juni 2020 hatten wir signalisiert, dass zu einem

ausgewogenen Interessenausgleich und einer gesetzlichen Neudefinition einer bisherigen Landesaufgabe für die Zukunft alle Beteiligten in einer gemeinsamen Gesprächsebene zusammenfinden sollten. Mit dem nun bereits am 20.07.2020 vorgelegten Gesetzentwurf Drs. 19/2420 war ein breiter Prozess leider nicht mehr möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und der Landesfeuerwehrverband haben in Erwartung weiterer Gespräche sehr zügig Anfang Juli bereits eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, um auf Basis des zuletzt im Juni vorliegenden Ergänzungsvorschlags zu § 5 Badesicherheitsgesetz die aus unserer Sicht erforderlichen Ergänzungen und Begründungen einer gesetzlichen Regelung zu formulieren. Dabei kam es uns insbesondere auf folgende Aspekte an:

- Definition von Wasserrettung
- Klarstellung, dass das Land nur für nicht kommunalisierte Gebiete (also Ostsee ab Wasserlinie) die Organisationshoheit hat und es im Übrigen die zuständigen Kommunen sind, die die Organisationshoheit haben und behalten müssen
- Klare Abgrenzung zwischen Badesicherheit an Badestellen, Wasserrettung (außerhalb von Badestellen) und Seenotrettung in der Zuständigkeit des Bundes
- Regelung, dass die Wasserrettung (auch in Küstennähe an der Ostsee) weiterhin über die kommunalen Leitstellen koordiniert wird. Argument: Die Notrufe gehen in Küstennähe i.d.R über 112 ein
- Klarstellung, dass Zuschüsse an Wasserrettungseinheiten außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewährt werden (bereits berücksichtigt)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen soll nach unserer Auffassung die Verwaltungsaufgabe Wasserrettung definiert, in klare Zuständigkeiten gegliedert und für alle Beteiligten vollzugsfähig gemacht werden. Diesen Vorschlag haben wir seit Anfang August auch mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen bereits kommuniziert.

Daher begrüßen wir, dass mit dem Entwurf Drs. 19/2345 unsere Vorschläge zu § 5 Badesicherheitsgesetz nunmehr Grundlage der weiteren Diskussion im parlamentarischen Verfahren werden. Aus unserer Sicht ist eine solche Formulierung des § 5 Badesicherheitsgesetz der notwendige rechtliche Schritt, um die Interessen der Kommunen und ihrer Wehren, aber auch der vor Ort eingebundenen Hilfsorganisationen rechtssicher abzubilden.

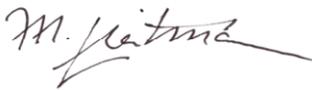
Wir weisen ausdrücklich ergänzend darauf hin, dass schon nach aktueller Rechtslage Verträge mit den einzubeziehenden Wasserrettungseinheiten der Hilfsorganisationen erforderlich sind bzw. ohne Verträge und entsprechende Verbindlichkeit, keine Hilfsorganisation in die Wasserrettung eingebunden wird. Daher stellt der von uns vorgeschlagene Formulierungsvorschlag nicht ein „mehr“ an Bürokratie dar, sondern die notwendige Konkretisierung und Definition einer Aufgabe und deren rechtssicherer Vollzug.

Wie im Verfahren mehrfach betont, geht es den Kommunen primär um die Absicherung des Status quo. Dieser stellt sich – je nach Anforderungen vor Ort – unterschiedlich dar und wird dies auch auf Grundlage unseres Entwurfes weiter tun. Es ist nicht intendiert, bestehende Strukturen und Abreden mit den Hilfsorganisationen in Frage zu stellen: vielmehr werden diese ebenfalls – wie auch die „Eigenerbringung“ (in der Regel durch die freiwilligen Feuerwehren) rechtlich abgesichert. Der Gesetzentwurf folgt dabei rechtssystematisch einem bewährten Vorgehen: es wird zunächst die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Wasserrettung definiert und einem verantwortlichen Träger öffentlicher Gewalt zugewiesen. Wie dieser die Aufgabe konkret erfüllt, steht, wie auch heute, in seinem Ermessen.

Vor diesem Hintergrund sind auch Finanzierungsaspekte zu sehen. Die Frage der Konnexität muss erörtert werden, denn Wasserrettung ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben. Sofern die Kommunen wie von uns vorgeschlagen diese Zuständigkeit vom Land nun gesetzlich definiert übernehmen, sind zeitnah die Finanzierungsfragen zu klären. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dass die gesetzliche Regelung in weiteren Teilen eine Absicherung des Status quo betrifft.

Für entsprechende Gespräche und Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein



Dr. Sönke Schulz

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag



Jörg Bülow

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



Frank Homrich

Vorstandsvorsitzender
Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein